

# Junges Forum Konstanz e.V.

## Satzung

einstimmig beschlossen in der Mitgliederversammlung am 07.01.2020

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Name des Vereins ist Junges Forum Konstanz (JFK).
2. Das Junge Forum Konstanz ist eine unabhängige Wählervereinigung nach § 34g EStG. Der Verein ist keine politische Partei im Sinne des §2 des Parteiengesetzes vom 24.7.1967.
3. Sitz des Vereins ist Konstanz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Das Junge Forum Konstanz (JFK) ist eine Vereinigung von kommunalpolitisch interessierten Menschen mit dem Wirkungsschwerpunkt Konstanz. Das JFK wirkt auf der Grundlage unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Rahmen der allgemeinen Volksbildung an der politischen Willensbildung mit. Es stellt sich die Aufgabe, das Interesse an kommunalpolitischen Fragen in der Konstanzer Bürgerschaft zu wecken und die Bereitschaft zur Mitarbeit in den Selbstverwaltungsorganen zu fördern. Das JFK nimmt sich vor, als eine generationsübergreifende Stimme in der Stadt Konstanz zu agieren.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sachgrundlosen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die die Höhe einer Aufwandsentschädigung übersteigen. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Bei Vorlage einer Einverständniserklärung des oder der gesetzlich Erziehungsberechtigten können auch Minderjährige Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft wird nach Antrag durch Annahmeerklärung des Vorstandes erworben. Im Falle der Ablehnung ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Mehrheit über die Berufung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Handelt ein Mitglied schädigend gegen die Vereinsziele, so kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Wird der Jahresbeitrag zwei Jahre nacheinander nicht entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft mit Beginn des folgenden Kalenderjahres.
6. Mitgliedern, die für ein laufendes Geschäftsjahr keinen Jahresbeitrag entrichtet haben, wird das Stimmrecht so lange entzogen, bis das Geschäftsjahr abgelaufen ist oder der Beitrag entrichtet wurde.
7. In sozialen Härtefällen kann die oder der erste Vorsitzende in Abstimmung mit der oder dem zweiten Vorsitzenden auf Antrag des Mitglieds die Beitragspflicht vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

### § 4 Beitrag

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
3. Jedes Mitglied kann seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag im Aufnahmeantrag oder schriftlich gegenüber dem Vorstand höher, nicht jedoch niedriger als den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag ansetzen (freiwilliger Förderbetrag).
4. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und im Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit € 15,00 pro Jahr in Rechnung zu stellen.
5. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrages, auch anteilsweise, erfolgt auch nach vorzeitiger Kündigung der Mitgliedschaft nicht.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorsitzenden (der/die erste Vorsitzende/r und der/die zweite Vorsitzende/r)
3. Der/die Kassenwart/in
4. Der/die Projektkoordinator/in
5. Der Beirat

## § 6 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand lädt dazu schriftlich (elektronisch oder auf dem Postweg) mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Weiterhin kann ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sollen innerhalb von 4 Wochen nach Einberufung beziehungsweise Eingang des Verlangens unter Einhaltung der Einladungsfrist stattfinden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über kommunalpolitische Fragen
2. Entgegennahme des Kassenberichtes und Erteilung der Entlastung
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Wahl der Vorsitzenden und des Kassenwarts oder der Kassenwartin
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Ausschlüsse
6. Beschlüsse über Änderungen des Satzungszwecks
7. Entscheidungen über weitere durch die Satzung zugewiesene Aufgaben

In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung auch bei Ausübung des Stimmrechts nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf und sofern keine geheime Wahl beantragt wird oder gesetzlich erforderlich ist, offen per Handheben. Beschlüsse, durch welche die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Sofern nicht anders bestimmt oder gesetzlich erforderlich, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben.

Die Anwesenheit von Gästen zur Mitgliederversammlung ist zulässig, es sei denn, sie wird auf Antrag eines Mitgliedes zu einzelnen oder allen Tagesordnungspunkten widerrufen.

## § 7 Vorstand, Beirat

1. Der Vorstand des Vereins sind die oder der erste Vorsitzende, die oder der zweite Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und bis zu drei Beisitzende.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist.
4. Mitglieder des Vorstandes können jederzeit unter Angabe der Gründe ihr Amt niederlegen. Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein neues vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied wählen.
5. Nach Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes bleibt dieses kommissarisch im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind.

Der Vorstand im Sinne §26 BGB führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB bilden die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins und zur Geschäftsführung befugt. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 5000 (i. W. fünftausend) ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung, das Gesetz oder die Rechtsprechung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen. Für die laufende Arbeit zwischen den Mitgliederversammlungen kann sich der Verein eine Geschäftsordnung geben. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden.

## § 8 Erstellung einer Wahlliste zur Kommunalwahl

Eine Mitgliederversammlung entscheidet über die Kriterien zur Erstellung einer Wahlliste für öffentliche Wahlen sowie den Wahlmodalitäten zur Aufstellung der Liste.

## § 9 Auflösung des Vereins

Eine Mehrheit von zwei Dritteln der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder kann den Verein auflösen. Es müssen mindestens 15 % aller Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Eine Vereinsauflösung muss fester Punkt der angekündigten Tagesordnung sein.

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist dessen Vermögen ausschließlich an gemeinnützige Organisationen zu spenden, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.